



Ein Handelsplatz der Börsen AG

**Entgeltverzeichnis für die  
Einbeziehung von Wertpapieren  
in den Freiverkehr der  
Börse Düsseldorf**

Stand: 10. Januar 2019

In diesem Entgeltverzeichnis werden die Entgelte für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf sowie die jährlichen Entgelte für die Notierung geregelt. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach der Art des Wertpapiers und dem Segment, in das das Wertpapier einbezogen wird.

## I. Sekundärmarkt

**§ 1 Entgelt für die Einbeziehung von Aktien.** Das Entgelt für die Einbeziehung von Aktien in den Sekundärmarkt beträgt Euro 250. Das Entgelt entfällt, wenn dem Antragsteller im Kalenderjahr für die Einbeziehung von Aktien in den Sekundärmarkt bereits insgesamt Euro 7.500 in Rechnung gestellt worden sind.

**§ 2 Entgelt für die Einbeziehung von Schuldverschreibungen und Genussscheinen.** Das Entgelt für die Einbeziehung von Schuldverschreibungen und Genussscheinen in den Sekundärmarkt beträgt Euro 250. Das Entgelt entfällt, wenn dem Antragsteller im Kalenderjahr für die Einbeziehung von Schuldverschreibungen und Genussscheinen in den Sekundärmarkt bereits insgesamt Euro 7.500 in Rechnung gestellt worden sind.

**§ 3 Entgelt für die Einbeziehung von Anteilscheinen an Investmentfonds und Exchange Traded Products.** Das Entgelt für die Einbeziehung von Anteilscheinen an Investmentfonds und Exchange Traded Products in den Sekundärmarkt beträgt Euro 250. Das Entgelt entfällt, wenn dem Antragsteller im Kalenderjahr für die Einbeziehung von Anteilscheinen an Investmentfonds und Exchange Traded Products in den Sekundärmarkt bereits insgesamt Euro 7.500 in Rechnung gestellt worden sind.

## II. Allgemeiner Freiverkehr

**§ 4 Entgelt für die Einbeziehung von Wertpapieren.** (1) Das Entgelt für die Einbeziehung von Wertpapieren, die an keinem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 11 WpHG oder einem sonstigen vom Träger des Freiverkehrs anerkannten Markt gehandelt werden, in den allgemeinen Freiverkehr beträgt Euro 3.000, wenn für das Wertpapier ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder von einer zuständigen Behörde eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums gebilligter und gültiger Wertpapierprospekt vorgelegt wird. In allen anderen Fällen wird die Höhe des Entgelts von der Geschäftsführung bestimmt.

(2) Handelt es sich bei dem Emittenten um ein Kreditinstitut, das dauernd oder wiederholt Schuldverschreibungen oder andere, Schuldverschreibungen vergleichbare übertragbare Wertpapiere begibt, beträgt das Entgelt abweichend von Absatz 1 Euro 600. Bei der Einbeziehung von Wertpapieren, die aus der Aufstockung dieser Wertpapiere entstanden sind, reduziert sich das Entgelt um 50 Prozent.

**§ 5 Entgelt für die Einbeziehung von derivativen Wertpapieren.** Das Entgelt für die Einbeziehung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen von Daueremittenten in den allgemeinen Freiverkehr beträgt Euro 150. Das Entgelt entfällt, wenn dem Antragsteller im Kalenderjahr für die Einbeziehung von Derivaten eines Emittenten bereits insgesamt Euro 15.000 in Rechnung gestellt worden sind.

**§ 6 Notierungsentgelt.** (1) Für die Notierung von Aktien im allgemeinen Freiverkehr beträgt das Notierungsentgelt Euro 2.000 pro Kalenderjahr. Für die Notierung von Wertpapieren mit einer festgelegten Laufzeit im allgemeinen Freiverkehr beträgt das Notierungsentgelt Euro 1.500 pro Laufzeitjahr.

(3) Das Notierungsentgelt wird zu Beginn eines Kalender- bzw. Laufzeitjahres erhoben. Bei einer unterjährigen Notierungseinstellung besteht kein Anspruch auf eine zeitanteilige Erstattung.

### III. Primärmarkt

**§ 7 Entgelt für die Einbeziehung von Aktien.** Das Entgelt für die Einbeziehung von Aktien in den Primärmarkt gemäß § 14 AGB Freiverkehr beträgt Euro 3.000. Für die Einbeziehung von Aktien gemäß § 15 Abs. 2 AGB Freiverkehr wird ein Entgelt in Höhe von Euro 6.000 erhoben.

**§ 8 Entgelt für die Einbeziehung von Schuldverschreibungen und Genussscheinen.** (1) Das Entgelt für die Einbeziehung von Schuldverschreibungen und Genussscheinen in den Primärmarkt beträgt Euro 3.000.

(2) Handelt es sich bei dem Emittenten um ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beaufsichtigtes Institut, das dauernd oder wiederholt Schuldverschreibungen oder an-

dere, Schuldverschreibungen vergleichbare übertragbare Wertpapiere begibt, beträgt das Entgelt abweichend von Absatz 1 Euro 1.000. Bei der Einbeziehung von Wertpapieren, die aus der Aufstockung dieser Wertpapiere entstanden sind, reduziert sich das Entgelt um 50 Prozent.

**§ 9 Notierungsentgelt.** (1) Für die Notierung von Aktien im Primärmarkt beträgt das Notierungsentgelt Euro 3.000 pro Kalenderjahr.

(2) Für die Notierung von Wertpapieren mit einer festgelegten Laufzeit (z.B. Schuldverschreibungen und Genussscheine) im Primärmarkt beträgt das Notierungsentgelt Euro 1.500 pro Laufzeitjahr. Das Entgelt entfällt, wenn dem Emittenten in einem Kalenderjahr für die Notierung von Schuldverschreibungen und Genussscheinen im Primärmarkt bereits insgesamt Euro 15.000 in Rechnung gestellt werden.

(3) Das Notierungsentgelt wird zu Beginn eines Kalender- bzw. Laufzeitjahres erhoben. Bei einer unterjährigen Notierungseinstellung besteht kein Anspruch auf eine zeitanteilige Erstattung.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

**§ 10 Sonderregelungen.** In besonders begründeten Einzelfällen kann der Träger abweichende Entgeltregelungen vereinbaren. Die Zuordnung von in diesem Entgeltverzeichnis nicht genannten Wertpapieren obliegt dem Träger des Freiverkehrs.